



ED/P250079

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschul- verordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 [SG 412.750; Stand: 10. August 2020] infolge Änderung des § 63b Schulgesetz betref- fend die Förderangebote

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. September 2024 hat der Grosse Rat gestützt auf den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) Nr. 23.1410.03 vom 27. Juni 2024 das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) geändert. Die in § 63b Abs. 1^{bis} aufgezählten Förderangebote wurden mit vier weiteren Förderangeboten ergänzt. Die Referendumsfrist ist am 9. November 2024 unbenutzt abgelaufen und die Schulgesetzänderung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

Die Ergänzung der Förderangebote muss nun ebenfalls in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spital- schulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750) nachvollzogen werden. Des Weiteren soll, wie im Ratschlag des Regierungsrats vom 18. Oktober 2023¹ beschrieben, in § 6a Abs. 2 SPSSV ergänzt werden, dass Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die Lehr- oder Fachpersonen bei der Förderung unterstützen können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 21. Dezember 2010	Änderungen
<p>§ 4 Förderangebote 1 Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: *</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;c) Schulische Heilpädagogik;d) Logopädie;e) Psychomotorik;f) Einführungsklassen.	<p>§ 4 Förderangebote 1 Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: *</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;c) Schulische Heilpädagogik;d) Logopädie;e) Psychomotorik;f) Einführungsklassen;

¹ Geschäft 23.1410

<p>² In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–c, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–b angeboten.</p> <p>³ Die Förderangebote umfassen auch die Beratung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung.</p> <p>⁴ Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.</p> <p>⁵ Die Schulen legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben in ihren Konzepten für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fest, wie die Förderangebote an ihrer Schule organisiert werden.</p> <p>⁶ Die Förderangebote werden durch die der Schule zugeteilten kollektiven Ressourcen finanziert.</p>	<p><u>g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;</u> <u>h) Heilpädagogisch geführte Förderklassen;</u> <u>i) Interventionsangebote (Lerninseln);</u> <u>j) Klassen, die von einer zusätzlichen Lehr- oder Fachperson unterstützt werden.</u></p> <p>² In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–c <u>sowie die Förderangebote nach Abs. 1 lit. i und j</u>, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–b angeboten.</p> <p>³ Die Förderangebote umfassen auch die Beratung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung.</p> <p>⁴ Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.</p> <p>⁵ Die Schulen legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben in ihren Konzepten für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fest, wie die Förderangebote an ihrer Schule organisiert werden.</p> <p>⁶ Die Förderangebote werden durch die der Schule zugeteilten kollektiven Ressourcen finanziert.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 4 SPSSV

Abs. 1: Mit Beschluss vom 18. September 2024 hat der Grosse Rat § 63b Abs. 1^{bis} Schulgesetz mit vier weiteren Förderangeboten ergänzt. In § 4 Abs. 1 SPSSV müssen deshalb diese vier Förderangebote ebenfalls ergänzt werden.

Abs. 2: Die Interventionsangebote (Lerninseln) sollen an der Primarstufe und der Sekundarstufe I umgesetzt werden (vgl. Ratschlag vom 18. Oktober 2023, Ziff. 4.4.2). Auch die Möglichkeit, Klassen mit einer zusätzlichen Lehr- oder Fachperson zu unterstützen, soll in der Sekundarschule möglich sein (vgl. Bericht der BKK vom 26. Juni 2024, Ziff. 4.5.2). In Abs. 2 von § 4 sind deshalb betreffend die Sekundarschule die Förderangebote nach Abs. 1 lit i und j zu ergänzen.

<p>§ 6a Förderform und Förderpersonen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können durch die Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln gefördert werden.</p> <p>² Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikantinnen und Praktikanten unterstützt werden.</p>	<p>§ 6a Förderform und Förderpersonen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können durch die Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln gefördert werden.</p> <p>² Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikantinnen und Praktikanten <u>Praktikumspersonen sowie von</u></p>
--	--

<p>³ Bei der Wahl der Förderform und der für die Förderung zuständigen Personen berücksichtigt die Schulleitung die Vorschläge der pädagogischen Teams und die der Schule insgesamt für Förderangebote zur Verfügung stehenden Ressourcen.</p>	<p>sozialpädagogischen Fachpersonen unterstützt werden.</p> <p>³ Bei der Wahl der Förderform und der für die Förderung zuständigen Personen berücksichtigt die Schulleitung die Vorschläge der pädagogischen Teams und die der Schule insgesamt für Förderangebote zur Verfügung stehenden Ressourcen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 6a SPSSV

Im Ratschlag des Regierungsrats vom 18. Oktober 2023 wurde beschrieben, dass neu auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die Lehr- oder Fachpersonen bei der Förderung unterstützen können sollen. In § 6a Abs. 2 SPSSV muss deshalb in Satz 2 der Passus «sowie von sozialpädagogischen Fachpersonen» ergänzt werden. Zudem soll der Begriff «Praktikantinnen und Praktikanten» durch «Praktikumspersonen» ersetzt werden.

Beilage:

- Synopse